

ANHANG 1**Berechnungstabelle für die Feriendauer (Art. 61 Abs. 2)**

Anzahl Arbeitstage pro Woche	Anzahl Ferientage			
	pro Jahr	pro Monat	pro Woche	pro Arbeitstag
Woche zu 5 Tagen	23	1,9167	0,4423	0,0885
	25	2,0833	0,4808	0,0962
	28	2,3333	0,5385	0,1077
	30	2,5000	0,5769	0,1154

Bei der Berechnung des Ferienanspruchs gemäss oben stehender Tabelle wird das Ergebnis auf den nächsten Halbtage aufgerundet.

ANHANG 2**Berechnungstabelle für die Kilometerentschädigung (Art. 126)**

Gefahrene km für Dienstfahrten seit Kalenderjahrbeginn	Rp. pro km (Stand am 01.01.2011)
von 0 bis 2 000	74
von 2 001 bis 4 000	69
von 4 001 bis 6 000	66
von 6 001 bis 8 000	63
von 8 001 bis 10 000	60
von 10 001 bis 12 000	58
ab 12 001	56
Bei Ausrichtung der Pauschalentschädigung nach Artikel 126 Abs. 2	32

ANHANG 3**Verschiedene Entschädigungen**

Entschädigung für Nachtdienst, Sonntagsdienst oder Dienst an dienstfreien Tagen (Art. 48)

- Für jede in der Nacht geleistete Stunde 5.80 Fr. Index November 2007
- Für jede am Tag geleistete Stunde 3 Fr. Index November 2007

Nachts, an Sonntagen und dienstfreien Tagen geleistete Überstunden (Art. 51)

- Je Stunde 7.30 Fr. Index November 2007

Entschädigung für Pikettdienst (Art. 57)

- Je Tag oder Nacht 25 Fr. Index November 2010

Entschädigung für Präsenzdienst (Art. 58)

- Für jede in der Nacht geleistete Stunde 5.80 Fr. Index November 2007
- Für jede am Tag geleistete Stunde 3 Fr. Index November 2007

Umzugsentschädigung (Art. 118)

- Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für diejenigen, die den Haushalt mit einer oder mehreren Personen teilen, für deren Unterhalt sie aufgrund einer gesetzlichen Pflicht aufkommen 1350 Fr. Stand am 1.1.2000

- Für alle übrigen
Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter 338 Fr. Stand am 1.1.2000

Verpflegungsentschädigung (Art. 129)

- Für das Frühstück 7.90 Fr. Stand am 1.1.2000
- Für eine Hauptmahlzeit 23 Fr. Stand am 1.1.2000

Entschädigungen für die Verpflegung am Arbeitsort

1. Entschädigung für ein Mittagessen bei Tagesarbeit mit mobilem Arbeitsort (Art.129a)
 - ausserhalb eines
Restaurants 20 Franken Stand am 1.1.2007
 - in einem Restaurant auf
Anordnung der bzw. des
Vorgesetzten 23 Franken Stand am 1.1.2000
2. Entschädigung für Zwischen- und Hauptmahlzeiten bei Nachtarbeit (Art. 129b)
 - Zwischenmahlzeit bei
Nachtarbeit 4 Franken Stand am 1.1.2007
 - Hauptmahlzeit bei
Nachtarbeit 11.50 Fr. Stand am 1.1.2007

Dienstentschädigung der Fachleute für Justizvollzug beim Amt für Gefängnisse (Art. 136)

- Für die Fachleute für
Justizvollzug, die vor dem
1. Januar 1992 angestellt
wurden, monatlich 473 Fr. Index November 2007

Dienstentschädigung der Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher (Art. 137)

- Monatlich 491 Fr. Index November 2007

ANHANG 4**Bestimmungen des Reglements vom 10. Juli 1985 für das
Staatspersonal über die Erfindungen und Verbesserungsvorschläge
(Art. 156 Abs. 1)**

[IX. KAPITEL**Verschiedene Bestimmungen]***6. Berufliche Fortbildung (Art. 48 StPG)***Art. 135–142**

...

*7. Erfindungen und Verbesserungsvorschläge***Art. 143** Erfindungen

¹ Für Erfindungen von Mitarbeitern ist Artikel 332 des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

² Ist eine Erfindung im Sinne von Artikel 332 Abs. 1 des Obligationenrechts für den Staat von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, so gewährt der Staatsrat dem Erfinder darüber hinaus eine angemessene Vergütung.

Art. 144 Anregungen

¹ Macht ein Mitarbeiter eine Anregung, die geeignet ist, die Methoden oder Arbeitsmittel einer Dienststelle dauernd und vorteilhaft zu verändern, so kann ihm eine angemessene Belohnung gewährt werden.

² Der Staatsrat entscheidet über deren Gewährung und den Betrag.

Art. 145

...